

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 4. December 1833.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz = Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetts = Ordres unter

- Nr. 1467, vom 13. Oktbr., über die Aufhebung des 2ten Senats bei dem Oberlandes =  
Gerichte zu Marienwerder und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei  
allen andern, nur aus einem Civil = Senat bestehenden Oberlandes = Gerich =  
ten, in Mandats =, summarischen und Bagatell = Sachen;
- = 1468, vom 14. Oktbr., wegen der Gränzen der Gewerbscheinpflichtigkeit der  
Rusiker;
- = 1469, vom 24. Oktbr., das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städti =  
schen Wahl = Verbands betreffend, und
- = 1470, vom 2. Nov., die Einführung der revidirten Städte = Ordnung vom 17.  
März 1831 in der Stadt Kempen im Regierungs = Bezirk Posen betr.

Das 20ste Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 1471, die Allerhöchste Kabinetts = Ordre v. 18. Nov., nebst deren Anlage, die  
Abänderungen im Zoll = Tarife betreffend.

## B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Ausreichung neuer Zins=Coupons zu den  
Neumärkschen Interimsscheinen.

Vom 2. Januar 1834 ab, wird täglich, die Sonn- und Festtage so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staats=Papiere, Taubenstraße Nr. 30, die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis Ende Dezember 1837 umfassenden, Zins=Coupons Series IV. No. 1 à 8, von verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann; der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummer-Folge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeltlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Indem dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staats-Papiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins=Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen können, daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden, welches ebenmäßig verfügt werden mußte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats=Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 13. November 1833.

**Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

(gez.) Kother. v. Schüße. Beelig. Deeh. v. Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark.

(gez.) Endell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es hat sich ergeben, daß die Anwendung des Zinks in jeder Art bei Pumpbrunnen der Gesundheit schädlich ist.

No. 85.  
Begen Ver-  
meidung der  
Anwendung  
des Zinks bei  
Pump-  
Brunnen.

Dem Publikum wird dieses daher hierdurch nicht nur bekannt gemacht, sondern es wird auch überhaupt nach der höhern Orts deßfalls ertheilten Bestimmung hiermit der Gebrauch des Zinks zu vorgedachtem Zwecke gänzlich untersagt.

Die Königl. Landrätlichen Aemter und Orts-Polizeibehörden werden zugleich hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift ein wachsames Auge zu haben.

Breslau, den 22. November 1833.

Da nach der von mehreren Landrätlichen Aemtern gemachten Anzeige, die in der Verordnung vom 29. Juli v. J. vorgeschriebenen monatlichen Nachweise derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche die Schule versäumt haben, von vielen Schullehrern nicht eingereicht worden sind, so wird die im § 14, der gedachten Verordnung enthaltene Vorschrift, daß diese Nachweise allmonatlich auf dem Lande an die Königl. Landrätlichen Aemter, und in den Städten an die Schul-Deputationen einzureichen sind, hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß auch für die Monate, wo keine Schul-Versäumnisse vorgekommen sind, ein Negativ-Attest eingereicht werden muß. Die genannten zur Aufrechthaltung des ordnungsmäßigen Schul-Besuchs verpflichteten Behörden werden hierdurch ermächtigt, solche Schullehrer, welche entweder aus Nachlässigkeit oder aus Rücksicht auf die Eltern der schulsäumigen Kinder ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, zur Erfüllung derselben durch Ordnungsstrafen bis zur Höhe von einem Reichsthaler, zum Vortheil der Schul-Kasse, anzuhalten.

No. 86.  
Die monatli-  
chen Nachweise  
der die Schule  
versäumten  
schulpflichtigen  
Kinder betr.

Breslau, den 21. November 1833.

II.



## Die Rinderpest betreffend.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. M., wegen der Rinderpest, Amtsblatt, Stück XLVII, S. 388, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie bei näherer Untersuchung des dort angezeigten Ausbruchs der Rinderpest sich nunmehr ergeben hat, daß die in Pitschen wahrgenommene Viehkrankheit nicht als Rinderpest anzusehen, sondern das gefällene Vieh an einem andern Uebel erkrankt und resp. gefallen ist. Namentlich in Ober-Glogau ist, bei genauer Revision, der gesammte dortige Viehstand gesund befunden worden.

Um die Hemmung des Verkehrs möglichst zu verhüten, wird jene Anzeige hiermit zur Nachricht berichtigt.

Breslau den 29. November 1833.

I.

Nachdem wir zu Folge eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merkel Excellenz vom 8ten d. Mts., mittelst Circular-Verfügung vom 11ten d. Mts. an die Königl. Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks und den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt, die Veranstaltung einer Allerhöchsten Orts zur bessern Begründung des ersten evangelischen Kirchen- und Schulensystems zu Bukarest in der Walachei bewilligten Kollekte in den evangelischen Kirchen angeordnet haben, werden die Königl. Kreis-Steuer-Kassen mit Bezug auf unsre Amtsblatt-Verfügung vom 16ten September v. J. (Stück XXXIX, S. 308) hierdurch angewiesen, die zu gewärtigenden diesfälligen Kollektengelder von den Geistlichen und resp. Kirchen-Kollegien zu seiner Zeit einzuziehen und in folle unsrer gedachten Verfügung gemäß, an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen. Auch wird über den Ertrag der im Kreise aufgetommenen milden Beiträge die Einreichung einer General-Designation an uns gewärtigt.

Breslau am 25. November 1833.

II.

Am 20. v. M. erfolgte die feierliche Einweihung der in Groß-Peterwitz, Neumarktschen Kreises, auf eine ihrem Zweck vollkommen entsprechende Weise, ganz neu erbauten evangelischen Kirche.

Wir erwähnen dieses Ereignisses hierdurch öffentlich, mit um so beifälligerer Anerkennung, als der Herr Kirchen-Patron und sämtliche zu dieser Kirche sich haltenden Dominien und Gemeinden, durch bereitwillige Leistung ihrer Beiträge zu diesem, mit bedeutendem und ungewöhnlichem Kostenaufwande verbunden gewesenen Bau, ihren lobenswerthen Sinn für die Beförderung eines so wichtigen Zwecks bethätigt haben.      Breslau den 21. November 1833.      II.

## P a t e n t i r u n g e n .

Den Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig ist unter dem 14. November d. J. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

für den Zeitraum von Fünf hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet und im ganzen Umfange der Provinz Preußen gültig, ertheilt worden.

Dem Jüglinge des Gewerbe-Instituts in Berlin, Karl Vonpier aus Aachen, ist unterm 15. November 1833 ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preussischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung und in der Art seiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmosphärischer Luft, Behufs des Betriebes von Maschinen,

ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Dechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15. November 1833 ein neues Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs von Halbzeug, sowohl für sich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen,

auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

---

Dem Mechanikus F. U. Egelle in Berlin ist unterm 21. November 1833 ein auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preussischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkann-  
ten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so  
wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,  
ertheilt worden.

---

## P e r s o n a l i a.

Der Gutspächter v. Diericke zu Zirkwitz, Kreis Trebnitz, zum Polizei-Districts-  
Commissarius.

Der evangelische Schullehrer Giller zu Gosdinowe, in gleicher Eigenschaft  
nach Neurode bei Medzibor versetzt.

---

## B e r m ä c h t n i s s e.

Die in Medzibor verstorbene Frau Majorin v. Lojewsky	
der dortigen Kirche zur Unterhaltung der Altar- und Kanzelbekleidung	
und	100 Rthl.
der Stadtschule auf Bücher für arme Kinder	100 —

---

## P o c k e n = A u s b r u c h.

Zu Pol. Peterwitz, Kreis Münsterberg, und Kauske, Kreis Striegau.

---